99046039221000, 99046039221000

Scheidung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/392421103/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046039221000, 99046039221000
Leistungsbezeichnung I	Scheidung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Scheitern der Ehe, Scheidung, Ehe, Getrenntleben, Härtefall, Anwaltszwang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Entscheidung (221)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.10.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG013002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__133.html https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/__43.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG013002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__133.html https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/__43.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Ehe beenden wollen, können Sie die Scheidung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Um Ihre bestehende Ehe beenden zu können, müssen Sie die Scheidung vor dem Familiengericht beantragen. Dabei müssen Sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. Das Familiengericht spricht die Scheidung aus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei einem einvernehmlichen Scheidungsantrag beider Ehepartner oder der Zustimmung der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners zur Scheidung wird das Amtsgericht, sofern das sogenannte Trennungsjahr durchlebt wurde, die Ehe scheiden. Bei streitigen Verfahren entscheidet das Gericht im Sinne des Gesetzes anhand der im Einzelfall vorliegenden Sachlage.
Erforderliche Unterlagen	In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden:

Modul	Sachverhalt
	• Ihr Lichtbildausweis • die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift • ggfs. die Geburtsurkunden Ihrer minderjährigen Kinder im Original oder in beglaubigter Abschrift Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Scheidung Ihrer Ehe ist, dass diese gescheitert ist. Die Ehe ist dann gescheitert, wenn Ihre Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass Sie und Ihr Ehepartner diese wiederherstellen. Dies ist laut Gesetz unwiderlegbar zu vermuten, wenn Sie und Ihr Ehepartner seit mindestens drei Jahren getrennt leben. Zudem wird eine Ehe als gescheitert betrachtet, wenn Sie und Ihr Ehepartner seit einem Jahr getrennt leben und Sie beide die Scheidung beantragen oder Ihr Ehepartner der Scheidung zustimmt. Leben Sie und Ihr Ehepartner weniger als drei Jahre getrennt und stimmt Ihr Ehepartner der Scheidung nicht zu, haben Sie darzulegen und zu beweisen, dass die Ehe gescheitert ist. Das Gericht kann die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung scheiden, wenn die Fortsetzung der Ehe für Sie aus Gründen, die in der Person Ihres Ehepartners liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.
Kosten	• Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	Der Scheidungsantrag muss, meist nach der

Modul	Sachverhalt
	Trennungszeit von mindestens einem Jahr, von Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt beim Familiengericht eingereicht werden. • Anschließend stellt das Gericht den Antrag der Scheidungsgegnerin bzw. dem Scheidungsgegner zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • In der Regel ist im Scheidungsverbund auch der Versorgungsausgleich durchzuführen, d. h. die gerechte Aufteilung der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Altersversorgung. Hierzu wird das Amtsgericht Sie und Ihren Ehegatten von Amts wegen zur Mitteilung ihrer Versorgungsträger auffordern und sodann die Versorgungsträger um Auskunft über die von Ihnen und Ihrem Ehegatten in der Ehezeit jeweils erworbenen Anrechte bitten. • Von Ihnen und Ihrem Ehegatten können darüber hinaus auch weitere Folgesachen im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden, z. B. die Folgesachen Zugewinnausgleich oder nachehelicher Unterhalt. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Scheidungsantrag werden Sie und Ihr Ehegatte in der Regel zu den Scheidungsvoraussetzungen persönlich angehört. • Sofern die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Scheidung der Ehe durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegeben Verfahrensablaufs mindestens 3 Monate, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Scheidungsantrag Entscheidung

Modul	Sachverhalt
	• Anwaltszwang für den Antrag auf Ehescheidung • kein Anwaltszwang für die Zustimmung zum Scheidungsantrag • Scheitern der Ehe als Voraussetzung für die Scheidung • gescheitert ist die Ehe, wenn: • die Eheleute seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder • die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder • der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt oder • der antragstellende Ehegatte beweisen kann, dass die Ehe gescheitert ist • Das Gericht kann die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung aus Härtefallgründen scheiden. • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Familiengericht.
Zuständige Stelle	
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Scheidung beantragen, Applying for divorce